

SIMON KOCH

Schiedsbindung in Kapitalgesellschaften

*Schriften zum
Unternehmens- und Kapitalmarktrecht
123*

Mohr Siebeck

Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht

Herausgegeben von

Jörn Axel Kämmerer, Karsten Schmidt und Rüdiger Veil

123



Simon Koch

Schiedsbindung in Kapitalgesellschaften

Die Begründung der schiedsgerichtlichen
Zuständigkeit durch Gesellschaftsvertrag und
Gesellschaftervereinbarung

Mohr Siebeck

Simon Koch, geboren 1991; Studium der Rechtswissenschaft in Münster; Rechtsreferendariat am Landgericht Münster; 2023 Promotion (Kiel); Notarassessor in Hamburg.

Gedruckt mit Unterstützung der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung, Hamburg.

ISBN 978-3-16-163204-4 / eISBN 978-3-16-163205-1

DOI 10.1628/978-3-16-163205-1

ISSN 2193-7273 / eISSN 2569-4480

(Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2023 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen.

Der erste Dank gebührt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Timo Fest, LL.M. (Pennsylvania), der die Entstehung dieser Arbeit mit großem Engagement begleitet und mir dabei zugleich jede wissenschaftliche Freiheit gewährt hat. Für die überaus zügige Erstellung des Zweitgutachtens danke ich Herrn Prof. Dr. Stefan Smid.

Den Herren Professoren Dr. Jörn Axel Kämmerer, Dr. Dr. h. c. mult. Karsten Schmidt und Dr. Rüdiger Veil danke ich herzlich für die Aufnahme dieser Arbeit in die „Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht“.

Großen Dank schulde ich ferner der Studienstiftung des deutschen Volkes, die mein Promotionsprojekt – ebenso wie mein Studium – mit einem großzügigen Stipendium unterstützt und durch vielfältige ideelle Förderung sehr bereichert hat. Der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung danke ich für die Gewährung eines Druckkostenzuschusses.

Meiner Frau Dr. Lisa Leyoldt bin ich für ihre liebevolle Unterstützung, Aufmunterung und Geduld in jeder Phase meines Promotionsvorhabens von Herzen dankbar.

Schließlich danke ich meinen Eltern, Frau Dr. Ursula Koch und Herrn Dr. Martin Koch. Ihr bedingungsloser Rückhalt ist von unermesslichem Wert; er hat diese Arbeit und meine ihr vorausgehende juristische Ausbildung erst ermöglicht. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Hamburg, im April 2024

Simon Koch

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXV
Kapitel 1: Einleitung	1
<i>A. Gegenstand der Untersuchung</i>	1
<i>B. Gang der Untersuchung</i>	7
Kapitel 2: Grundlagen	9
<i>A. Zweckmäßigkeit von Schiedsverfahren bei gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten</i>	9
<i>B. Zivilprozessuale Grundlagen: Schiedsbindung durch Schiedsvereinbarung und Schiedsverfügung</i>	31
<i>C. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen gesellschaftsinterner Schiedsverfahren</i>	43
Kapitel 3: Schiedsbindung durch Gesellschaftsvertrag	61
<i>A. Statutarische Schiedsklauseln als Schiedsverfügungen gemäß § 1066 Var. 2 ZPO</i>	62
<i>B. Voraussetzungen</i>	81
<i>C. Wirkungen</i>	192
Kapitel 4: Schiedsbindung durch Gesellschaftervereinbarung ...	199
<i>A. Schuldrechtliche Gesellschaftervereinbarungen und Gesellschafterschiedsvereinbarungen</i>	199
<i>B. Voraussetzungen</i>	202
<i>C. Wirkungen</i>	227

Kapitel 5: Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	265
<i>A. Grundlagen</i>	265
<i>B. Schiedsbindung durch Gesellschaftsvertrag</i>	265
<i>C. Schiedsbindung durch Gesellschaftervereinbarung</i>	267
Literaturverzeichnis	269
Register	283

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXV
Kapitel 1: Einleitung	1
<i>A. Gegenstand der Untersuchung</i>	1
I. Einführung in den Untersuchungsgegenstand	1
II. Schwerpunkte der Untersuchung	3
1. Schiedsbindung durch Gesellschaftsvertrag	3
2. Schiedsbindung durch Gesellschaftervereinbarung	4
III. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands	5
<i>B. Gang der Untersuchung</i>	7
Kapitel 2: Grundlagen	9
<i>A. Zweckmäßigkeit von Schiedsverfahren bei gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten</i>	9
I. Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens und des Schiedsspruchs	10
1. Das Vertraulichkeitsinteresse von Gesellschaft und Gesellschaftern	10
2. Vertraulichkeit im gesellschaftsrechtlichen Streitverfahren vor staatlichen Gerichten und vor Schiedsgerichten	11
a) Vertraulichkeit vor staatlichen Gerichten	11
aa) Vertraulichkeit des Verfahrens	12
(1) Verhandlung	12
(2) Verfahrensunterlagen	13
bb) Vertraulichkeit des Entscheidungsinhalts	15
b) Vertraulichkeit vor Schiedsgerichten	15
aa) Vertraulichkeit des Verfahrens	15
bb) Vertraulichkeit des Entscheidungsinhalts	16
cc) Keine wesentliche Einschränkung durch gesetzliche Offenlegungspflichten	17

3. Keine entscheidenden Nachteile vertraulicher Streitbeilegung aus Sicht der Gesellschaft und der Gesellschafter	18
II. Auswahl der Schiedsrichter	19
1. Sachkunde und Verfügbarkeit	19
2. Neutralität	21
a) Neutralität als Vorteil der staatlichen Gerichtsbarkeit	21
b) Neutralität als Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit	22
III. Effizienz, Verfahrensdauer und Rechtssicherheit	22
1. Flexibilität bei der Verfahrensgestaltung	23
2. Verfahrensdauer bis zur endgültigen Streiterledigung	24
3. Vorhersehbarkeit der Entscheidung	26
IV. Rahmenbedingungen für die gütliche Streitbeilegung	26
V. Vollstreckbarkeit der Entscheidung	28
VI. Eignung für den einstweiligen Rechtsschutz	29
VII. Prozesskosten	30
VIII. Zwischenergebnis	31
<i>B. Zivilprozessuale Grundlagen: Schiedsbindung durch Schiedsvereinbarung und Schiedsverfügung</i>	<i>31</i>
I. Schiedsvereinbarung gemäß § 1029 Abs. 1 ZPO	32
1. Begriff und Rechtsnatur	32
a) Begriff der Schiedsvereinbarung	32
b) Rechtsnatur der Schiedsvereinbarung	32
2. Wirksame Errichtung	33
a) Einigung	33
b) Form	34
c) Schiedsfähigkeit	35
aa) Objektive Schiedsfähigkeit	35
(1) Grundlagen	35
(2) Objektive Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitgegenstände	36
bb) Subjektive Schiedsfähigkeit	37
3. Rechtsfolgen und Reichweite	37
II. Schiedsverfügung gemäß § 1066 ZPO	38
1. Terminologie	39
2. Tatbestand	39
a) „Anordnung eines Schiedsgerichts“	39
b) „durch andere nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügungen“	40
c) „in gesetzlich statthafter Weise“	41
3. Rechtsfolge	42
<i>C. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen gesellschaftsinterner Schiedsverfahren</i>	<i>43</i>

I.	Rechtsprechende Gewalt (Art. 92 GG)	43
II.	Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG)	44
	1. Schutzbereich des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG	45
	2. Schiedsrichter ist nicht gesetzlicher Richter i. S. d. Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG	46
	3. Keine Gewährleistung des Zugangs zu den staatlichen Gerichten durch Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG	47
III.	Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG)	49
IV.	Allgemeiner Justizgewährungsanspruch (Art. 20 Abs. 3 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG)	49
	1. Herleitung	49
	2. Anspruchsinhalt	50
	a) Allgemeines	50
	b) Verhältnis zur Schiedsgerichtsbarkeit	51
	3. Einschränkungbarkeit	52
	a) Grundsätzliche Einschränkungbarkeit des allgemeinen Justizgewährungsanspruchs	52
	b) Beispiele für zulässige Beschränkungen des allgemeinen Justizgewährungsanspruchs	53
V.	Verfahrensrechtliche Privatautonomie (Art. 2 Abs. 1 GG)	54
VI.	Allgemeine Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG)	56
	1. Kapitalgesellschaften als Vereinigungen i. S. d. Art. 9 Abs. 1 GG	56
	2. Schutzbereich der allgemeinen Vereinigungsfreiheit	58
VII.	Zwischenergebnis	60
 Kapitel 3: Schiedsbindung durch Gesellschaftsvertrag		61
A.	<i>Statutarische Schiedsklauseln als Schiedsverfügungen gemäß § 1066 Var. 2 ZPO</i>	62
I.	Untaugliche Abgrenzungsansätze	63
	1. Rechtsfolgendeleitete Argumentationsansätze	63
	2. Parallele zu der Diskussion um die Rechtsnatur von Körperschaftssatzungen	65
	a) Subsumtion der statutarischen Schiedsklausel unter § 1029 ZPO oder § 1066 ZPO entsprechend der Beurteilung der Rechtsnatur von Satzungsbestimmungen	65
	b) Gegenargumente	66
	3. Keine Präjudizierung durch die Powell Duffryn-Entscheidung des EuGH vom 10. März 1992	67
II.	Abgrenzung der tatbestandlichen Anwendungsbereiche der §§ 1029, 1066 Var. 2 ZPO im Wege der Auslegung	68
	1. Wortlaut des § 1066 ZPO: „nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügungen“	68

2. Wortlaut des § 1029 Abs. 1 ZPO: „Streitigkeiten [...] zwischen ihnen“	70
a) Wortlautargument: § 1029 Abs. 1 ZPO erfasst nur Vereinbarungen der Parteien über Streitigkeiten „zwischen ihnen“	70
b) Gegenargumente	71
aa) Formulierung „zwischen ihnen“ beschreibt den Normalfall	71
bb) Wechselwirkung zwischen § 1029 ZPO und § 1066 ZPO	72
(1) Berücksichtigung von § 1066 ZPO bei der Auslegung von § 1029 ZPO	72
(2) Insbesondere: Die Schiedsklausel im Vertrag zugunsten Dritter	73
3. Unergiebigkeit der genetischen Auslegung des § 1066 ZPO	75
4. Systematische und teleologische Auslegung	76
a) Zweck der Differenzierung zwischen Schiedsvereinbarung und Schiedsverfügung	76
b) Konsequenz: § 1066 ZPO bei allen nicht-konsensual legitimierten Schiedsgerichten?	76
c) Bestimmung der Interpretation des § 1066 Var. 2 ZPO, die dem Zweck der gesetzlichen Differenzierung entspricht	78
d) Zwischenergebnis	79
III. Anwendung des vorstehend entwickelten Abgrenzungskriteriums auf von Todes wegen verfügte Schiedsklauseln	79
1. Letztwillige Verfügung	79
2. Erbvertrag	80
IV. Zwischenergebnis	81
<i>B. Voraussetzungen</i>	81
I. Überblick	82
1. Formell-rechtliche Anforderungen	82
2. Materiell-rechtliche Anforderungen	83
II. Formell-rechtliche Anforderungen	83
1. Form statutarischer Schiedsklauseln	84
a) Gesellschafts- und schiedsverfahrensrechtliche Formerfordernisse bei statutarischen Schiedsklauseln	84
aa) Gesellschaftsrechtliche Formerfordernisse	84
bb) Schiedsverfahrensrechtliche Formerfordernisse	84
(1) Problemstellung und Relevanz	84
(2) Reichweite der Verweisung in § 1066 ZPO	87
b) Beurkundungsbedürftigkeit institutioneller Schiedsordnungen	89
c) Zwischenergebnis	92

2. Schiedsbindung kraft Verbandsmacht: Erforderlichkeit der Zustimmung aller Gesellschafter zu der Begründung der Schiedsbindung	92
a) Stand der Rechtsprechung	94
aa) Korbuch: Leitentscheidung des BGH zu der Frage der Schiedsbindung kraft Verbandsmacht	94
(1) Sachverhalt	95
(2) Entscheidungen	95
(a) LG Augsburg, Urteil vom 14.8.1997 – 8 O 4234/96	95
(b) OLG München, Urteil vom 9.2.1999 – 30 U 709/97	96
(c) BGH, Urteil vom 3.4.2000 – II ZR 373/98	97
(3) Einordnung	98
(a) Vorliegen eines mehrpoligen (Grund-) Rechtsverhältnisses nicht hinreichend berücksichtigt	98
(b) Legitimation des Schiedsgerichts durch Unterlassen des Vereinsaustritts zweifelhaft	99
(c) Mangelnde Einpassung der Voraussetzungen der Schiedsbindung in das Vereinsrecht	100
bb) Schiedsfähigkeit II: Bestätigung des Korbuch-Maßstabs	100
(1) Entscheidung	100
(2) Einordnung	101
cc) Pechstein: Modifikation des Korbuch-Maßstabs	102
(1) Entscheidung	103
(2) Einordnung	104
(a) Unterschiedliche Ausgangslagen in der Pechstein-Entscheidung und in der Korbuch-Entscheidung	104
(b) Abweichende Bestimmung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen der Schiedsbindung	104
(c) Vorliegen einer ausdrücklichen Zustimmungserklärung kein hinreichender Grund für die Differenzierung	105
(d) Zwischenergebnis	106
dd) Zwischenergebnis	107
b) Mehrheitsmacht und Minderheitenschutz im Kapitalgesellschaftsrecht	108
aa) Grundsatz: Entscheidung durch (qualifizierte) Mehrheit	108
bb) Grenzen der Mehrheitsmacht	108
(1) Starre Schranken	109

(a)	Gesellschaftsrechtliches Belastungsverbot	109
(b)	Eingriff in unentziehbare Gesellschafterrechte . . .	111
(c)	Rechtsfolgen des Fehlens der erforderlichen Gesellschafterzustimmung	111
(2)	Bewegliche Schranken	114
cc)	Schlussfolgerungen für die weitere Untersuchung	116
c)	Gesellschaftsrechtliches Belastungsverbot	116
aa)	Prozessuale Verfügungswirkung der statutarischen Schiedsklausel	116
bb)	Materiell-rechtliche Verpflichtungswirkung der statutarischen Schiedsklausel	117
(1)	Keine (schieds-)vertragliche Leistungstreuepflicht bei Einführung einer statutarischen Schiedsklausel durch Satzungsänderung	117
(2)	Gesellschaftsrechtliche Förderungs- und Loyalitätspflichten	118
(a)	Förderungs- und Loyalitätspflichten im Schiedsverfahren als Ausfluss der gesellschafterlichen Treuepflicht	119
(b)	Lediglich mittelbare Begründung von Förderungs- und Loyalitätspflichten in Bezug auf das Schiedsverfahren durch die Satzungsänderung	119
(c)	Hilfsweise: Abweichende Bestimmung des Inhalts der gesellschafterlichen Treuepflicht	121
cc)	Zwischenergebnis	122
d)	Eingriff in ein unentziehbares Gesellschafterrecht	122
aa)	Mittelbare Drittwirkung des allgemeinen Justizgewährungsanspruchs sowie der allgemeinen Vereinigungsfreiheit	123
bb)	Argumentation mit der vermeintlichen Gleichwertigkeit des Schiedsverfahrens	124
(1)	Argument: Schiedsgerichtsbarkeit als gleichwertige Rechtsschutzalternative	124
(2)	Gegenargument: Gleichwertigkeitsthese ist in normativer Hinsicht unzutreffend	124
cc)	Freiwilliger Verzicht auf den staatlichen Rechtsweg keine prinzipielle Voraussetzung einer Schiedsbindung	126
(1)	Problemstellung	126
(2)	Schiedsbindung nur mit Zustimmung des Minderheitsgesellschafters kein Gebot der Verfassung	127
(3)	Legitimation des letztwillig verfügbaren Schiedsgerichts ohne das Einverständnis der Nachlassbeteiligten . . .	130

(4) Keine Legitimation des Schiedsgerichts durch Verbleib im Verband nach Einführung der statutarischen Schiedsklausel	131
(a) Fehlen eines freien Austrittsrechts in Kapitalgesellschaften	131
(b) Keine Zustimmungserklärung auch bei Bestehen eines Austrittsrechts	132
(c) Vergleich mit der letztwilligen Schiedsverfügung	133
(d) Zwischenergebnis	133
(5) Zwischenergebnis	134
dd) Reichweite der materiell-rechtlichen Dispositionsbefugnis der Gesellschaftermehrheit als Indiz für die Reichweite der prozessualen Dispositionsbefugnis	134
(1) Paralleldiskussion zu der Schiedsbindung eines Pflichtteilsberechtigten durch letztwillige Verfügung	135
(a) Stand der Diskussion	135
(b) Stellungnahme	136
(aa) Eigenständigkeit der prozessualen Dispositionsbefugnis gegenüber der materiell-rechtlichen Dispositionsbefugnis	136
(bb) Folgen der Eigenständigkeit der prozessualen Dispositionsbefugnis gegenüber der materiell-rechtlichen Dispositionsbefugnis	136
(cc) Fehlen der prozessualen Dispositionsbefugnis lässt die objektive Schiedsfähigkeit unberührt	137
(2) Schlussfolgerungen hinsichtlich der Voraussetzungen einer statutarischen Schiedsbindung	138
(3) Kapitalgesellschaftsrechtliche Wertungen betreffend die Befugnis des Satzungsgebers zur Herbeiführung der Schiedsbindung	138
ee) Rechtsfolgen des Fehlens der Zustimmung	139
(1) Unwirksamkeit des satzungsändernden Beschlusses	140
(a) Körbuch-Entscheidung des BGH als Ausgangspunkt der Diskussion	140
(b) Stellungnahme zu der Rechtslage im Kapitalgesellschaftsrecht	141
(aa) Generelle Ablehnung einer relativen Wirksamkeit satzungsändernder Beschlüsse	141
(bb) Hilfsweise: Nichtvorliegen der Voraussetzungen einer relativen Beschlusswirksamkeit	141

(2) Keine Nichtigkeit gemäß bzw. analog § 241 Nr. 4 AktG	142
(3) Keine Umdeutung in eine satzungsbegleitende Nebenabrede	143
(4) Exkurs: Erforderlichkeit der Gesellschafterzustimmung bei Herbeiführung der Schiedsbindung durch Umwandlungsvorgänge	144
ff) Zwischenergebnis	145
e) Gesellschafterliche Treuepflicht und materielle Beschlusskontrolle	145
aa) Rechtsmissbrauchsverbot	146
(1) Problemstellung: Schiedsbindung nach Beginn der vorprozessualen Auseinandersetzung	146
(2) Bewertung: Rechtsmissbräuchlichkeit nur im Ausnahmefall	147
(a) Allgemeiner Maßstab	147
(aa) Regelfall: Verfolgung legitimer Interessen durch die Gesellschaftermehrheit	147
(bb) Ausnahme: Unvertretbare Benachteiligung eines Gesellschafters	147
(b) Herbeiführung der Schiedsbindung nach Beginn der vorprozessualen Auseinandersetzung	148
(c) Zwischenergebnis	149
bb) Materielle Beschlusskontrolle im engeren Sinne	149
(1) Anwendungsbereich der materiellen Beschlusskontrolle im engeren Sinne	149
(2) Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit (im engeren Sinne) des in der Schiedsbindung verkörperten Eingriffs in die Rechtsposition des Gesellschafters	149
(a) Geeignetheit	150
(b) Erforderlichkeit	150
(c) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne	151
f) Zwischenergebnis	152
g) Exkurs: Änderung und Aufhebung einer statutarischen Schiedsklausel	153
aa) Erweiterung der Schiedsbindung	153
bb) Beschränkung oder Aufhebung der Schiedsbindung	153
3. Zwischenergebnis	155
III. Materiell-rechtliche Anforderungen	156
1. GmbH: Satzungsautonomie	156
2. AG: Satzungsstrenge	157
a) Problemstellung	157

b)	Die Satzungsstrenge im Recht der AG	159
aa)	Sinn und Zweck des § 23 Abs. 5 AktG	159
bb)	§ 23 Abs. 5 S. 1 AktG: Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften	159
cc)	§ 23 Abs. 5 S. 2 AktG: Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften	159
dd)	Rechtsfolgen und Heilung eines Verstoßes	160
c)	Argumente der Literatur	162
aa)	§§ 1025 ff. ZPO als <i>leges speciales</i>	162
bb)	Sinn und Zweck der aktienrechtlichen Satzungsstrenge	163
cc)	Unvereinbarkeit mit der Organverfassung der Aktiengesellschaft	164
(1)	Schiedsgericht kein Gesellschaftsorgan	164
(2)	Ermächtigung des Schiedsgerichts zu Billigkeitsentscheidungen gemäß § 1051 Abs. 3 ZPO	164
(3)	Zwischenergebnis	165
dd)	Vergleich mit anderen durch zwingendes Recht gekennzeichneten Rechtsgebieten	166
ee)	Rechtspolitische Kritik am Institut der aktienrechtlichen Satzungsstrenge	166
ff)	Zwischenergebnis	167
d)	Die Rechtsprechung des BGH	168
aa)	Urteil vom 4.7.1951 – II ZR 117/50	168
bb)	Urteil vom 29.3.1996 – II ZR 124/95 (Schiedsfähigkeit I)	169
cc)	Urteil vom 6.4.2009 – II ZR 255/08 (Schiedsfähigkeit II)	170
(1)	Keine ausdrückliche Stellungnahme	170
(2)	Implizite Stellungnahme	171
(a)	Lösung über die objektive Schiedsfähigkeit gemäß § 1030 ZPO	172
(b)	Lösung über den allgemeinen Sittenwidrigkeitstatbestand gemäß § 138 Abs. 1 BGB	173
(c)	Schlussfolgerung	174
(aa)	Bedeutung des Rückgriffs auf § 138 Abs. 1 BGB	174
(bb)	Bewusster Umgang des BGH mit dem Begriff „schiedsfähig“	175
(cc)	Schlussfolgerung im Hinblick auf die Vereinbarkeit statutarischer Schiedsklauseln mit § 23 Abs. 5 AktG	176
e)	Statutarische Schiedsklauseln als Abweichungen oder Ergänzungen gemäß § 23 Abs. 5 AktG	176
aa)	Beschlussmängelstreitigkeiten (§§ 241 ff. AktG)	177
(1)	Ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts (§ 246 Abs. 3 S. 1 AktG)	178

(2) Übrige prozessuale Bestimmungen des Beschlussmängelrechts	178
(a) Argument: Gesetzliche Verfahrensregelungen als Ausdruck einer Grundentscheidung für die staatliche Gerichtsbarkeit	178
(b) Stellungnahme	179
(aa) Wortlaut	179
(bb) Staatlicher Zivilprozess als Normalfall gerichtlicher Streitbeilegung	180
(cc) Entstehungsgeschichte	180
(dd) Systematik	181
(3) Umgang mit der Problematik beschlussmängelrechtlicher Schiedsverfahren	181
(4) Zwischenergebnis	182
bb) Übrige Streitgegenstände, die Gegenstand prozessualer Regelungen im AktG sind	182
cc) Übrige Streitgegenstände, die nicht Gegenstand prozessualer Regelungen im AktG sind	185
f) Zwischenergebnis	185
3. Keine generelle Verpflichtung zur Regelung der Verfahrensmodalitäten in der Satzung	185
a) Problemstellung	185
b) Das Urteil des BGH vom 25.10.1983 – KZR 27/82 und seine Rezeption im Schrifttum	186
c) Stellungnahme	187
4. Allgemeine Wirksamkeitsvoraussetzungen	188
a) §§ 134, 138 Abs. 1 BGB	188
aa) Schiedsverfügung im engeren Sinne	189
bb) Satzungsbestimmungen über die Modalitäten des Schiedsverfahrens	190
b) Besondere Gestaltungsgrenzen bei Formularverträgen	190
C. <i>Wirkungen</i>	192
I. Sachliche Reichweite	192
1. Beschränkung auf korporative Rechtsbeziehungen	192
2. Erstreckung auf gegenwärtige und zukünftige Streitigkeiten	194
II. Personelle Reichweite	194
1. Geltung gegenüber neu eintretenden Gesellschaftern	194
2. Geltung gegenüber ausgeschiedenen Gesellschaftern	195
a) Problemstellung	195
b) Grundsätzliche Zulässigkeit nachmitgliedschaftlicher Bindung durch die Satzung	195
c) Anordnung nachmitgliedschaftlicher Schiedsbindung durch die Satzung	196

Kapitel 4: Schiedsbindung durch Gesellschaftervereinbarung . . .	199
<i>A. Schuldrechtliche Gesellschaftervereinbarungen und Gesellschafterschiedsvereinbarungen</i>	199
I. Schuldrechtliche Gesellschaftervereinbarungen	199
1. Rechtsnatur und Erscheinungsformen	199
2. Parteien und rechtliche Behandlung	200
3. Motive für den Abschluss von Gesellschaftervereinbarungen . . .	201
II. Gesellschafterschiedsvereinbarungen	201
1. Grundlagen	201
2. Punktuell-streitfallbezogene und permanent- satzungsbegleitende Schiedsvereinbarungen	202
<i>B. Voraussetzungen</i>	202
I. Die Gesellschaft als Partei der Schiedsvereinbarung	203
1. Problemstellung	203
2. Argumente und Bewertung	203
a) Allgemeine vertragsrechtliche Grundsätze	203
b) Keine Ausnahme vom Trennungsprinzip bei omnilateralen Gesellschaftervereinbarungen	204
c) Kein schutzwürdiges Interesse an der Mitwirkung der Gesellschaft bei omnilateralen Gesellschaftervereinbarungen?	205
3. Zwischenergebnis	205
II. Schiedsvereinbarungen in Gesellschaften als mehrseitige Verträge	206
1. Rechtliche Grundlagen des Abschlusses mehrseitiger Verträge	206
a) Erforderliche Willenserklärungen bei dem Vertragsschluss im Mehrpersonenverhältnis	207
b) Praktische Probleme bei dem Vollzug des Vertragsschlusses	208
c) Lösungsansätze	209
aa) Lösungsansätze in der Literatur	209
bb) Stellungnahme	210
2. Abschluss einer Mehrparteischiedsvereinbarung in einer Kapitalgesellschaft	211
a) Vertragsschlusstechnik	211
aa) Vertragsschluss durch gemeinsame Unterzeichnung der Schiedsvereinbarung	211
bb) Vertragsschluss unter Einschaltung eines zentralen Empfangsvertreters	212
cc) Vertragsschluss unter Einschaltung eines zentralen Mehrfachvertreters	213
b) Bewältigung des Dissensrisikos	213
c) Zwischenergebnis	213
III. Formbedürftigkeit satzungsbegleitender Gesellschafterschiedsvereinbarungen	214

1. § 1031 ZPO	214
2. Keine Beurkundungsbedürftigkeit der Schiedsvereinbarung	215
a) Anwendbarkeit materiell-rechtlicher Formerfordernisse neben § 1031 ZPO	215
b) Reichweite der Beurkundungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 GmbHG bzw. § 23 Abs. 1 S. 1 AktG	216
IV. Keine Unzulässigkeit satzungsbegleitender Schiedsvereinbarungen aufgrund der aktienrechtlichen Satzungsstrenge	218
1. Einwände gegen die Zulässigkeit satzungsbegleitender Gesellschafterschiedsvereinbarungen in der Aktiengesellschaft	218
2. Bewertung	218
V. Sonstige Wirksamkeitsvoraussetzungen	219
1. §§ 134, 138 Abs. 1 BGB	219
a) Schiedsvereinbarung im engeren Sinne	219
b) Schiedsverfahrensvereinbarung	220
2. AGB-Kontrolle	220
a) Anwendbarkeit der §§ 305 ff. BGB	220
b) Gesellschafterschiedsvereinbarungen als AGB	221
c) Einbeziehungs- und Inhaltskontrolle	223
aa) Einbeziehungskontrolle	223
bb) Inhaltskontrolle	225
(1) Schiedsvereinbarung im engeren Sinne	225
(2) Schiedsverfahrensvereinbarung	225
d) Zwischenergebnis	226
C. <i>Wirkungen</i>	227
I. Sachliche Reichweite	227
II. Personelle Reichweite	227
1. Schiedsbindung neu eintretender Gesellschafter	228
a) Derivativer Anteilserwerb durch Gesamtrechtsnachfolge . . .	228
b) Derivativer Anteilserwerb durch Einzelrechtsnachfolge . . .	228
aa) Unterschiedliche Sichtweisen im Gesellschaftsrecht und im Schiedsverfahrensrecht	229
(1) Schiedsrechtliche Perspektive: Schiedsbindung des Einzelrechtsnachfolgers	229
(2) Gesellschaftsrechtliche Perspektive: Relative Wirkung satzungsbegleitender Nebenabreden	232
bb) Begründungsansätze für die Bindung des Einzelrechtsnachfolgers an die Schiedsvereinbarung	234
(1) Die Schiedsvereinbarung als Eigenschaft des übertragenen Rechts	235
(a) Unvereinbarkeit mit den für das jeweils abgetretene Recht geltenden Vorschriften	235

(b) Keine Unabhängigkeit des Rechtsinhalts von der Rechtsexistenz	237
(c) Keine gespaltene Rechtsnatur der Schiedsvereinbarung	237
(d) Zwischenergebnis	238
(2) § 401 BGB	238
(a) Keine Akzessorietät der Schiedsvereinbarung ...	239
(b) Funktionaler Bezug zwischen Schiedsvereinbarung und Hauptrechtsverhältnis	240
(c) Schiedsvereinbarung kein bloßes Nebenrecht des Zedenten	242
(d) Zwischenergebnis	242
(3) § 404 BGB	243
(a) Schuldnerrechte aus der Schiedsvereinbarung gehen über bloße Einwendungen i. S. v. § 404 BGB hinaus	243
(b) Funktionaler Bezug zwischen Schiedsvereinbarung und Hauptrechtsverhältnis	244
(c) Schiedsvereinbarung nicht auf für den Schuldner günstige Wirkungen beschränkt	245
(d) Zwischenergebnis	245
(4) §§ 398 S. 2, 401, 404 BGB in gesamtanaloger Anwendung und als Ausdruck eines allgemeinen zessionsrechtlichen Prinzips	245
(a) Planwidrige Regelungslücke im Abtretungsrecht	246
(b) Vergleichbarkeit der Interessenlage bei der Abtretung von Forderungen	248
(c) Vergleichbarkeit der Interessenlage bei der Übertragung der Mitgliedschaft in einer Kapitalgesellschaft	249
(aa) Berücksichtigung gesellschaftsrechtlicher Wertungen bei der Anwendung der §§ 398 ff. BGB auf die Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft	249
(bb) Bindung des Neu-Gesellschafters an die Schiedsvereinbarung als Verstoß gegen die kapitalgesellschaftsrechtliche Systematik	250
(5) Zwischenergebnis	251
c) Originärer Anteilswerb (Kapitalerhöhung)	251
d) Kautelarjuristische Reaktionsmöglichkeiten	252

aa) Beitritt zu der Gesellschafterschiedsvereinbarung	252
(1) Dogmatik des Vertragsbeitritts	253
(2) Beitritt zu einer Gesellschafterschiedsvereinbarung durch omnilaterale Beitrittsvereinbarung	254
(a) Grundlagen	254
(b) Praktische Schwierigkeiten infolge der Notwendigkeit der Mitwirkung aller Gesellschafter	254
(c) Lösungsansätze	255
(aa) Vertragliche Verpflichtung zur Mitwirkung an der Beitrittsvereinbarung	255
(bb) Abschluss neuer Schiedsvereinbarungen anstelle eines Beitritts zu der vorhandenen Schiedsvereinbarung	255
(cc) Bevollmächtigung der Gesellschaft zum Abschluss der Beitrittsvereinbarung	256
(3) Beitritt zu einer Gesellschafterschiedsvereinbarung durch Beitrittsvereinbarung und Zustimmung der daran nicht beteiligten Parteien	258
(a) Vereinbarung zwischen einer Partei der Schiedsvereinbarung und dem neu eintretenden Gesellschafter (mit Zustimmung der übrigen Parteien)	258
(b) Vereinbarung zwischen den Parteien der Schiedsvereinbarung (mit Zustimmung des neu eintretenden Gesellschafters)	259
bb) Absicherung des Beitritts zu der Schiedsvereinbarung durch den neu eintretenden Gesellschafter	260
e) Zwischenergebnis	261
2. Schiedsbindung ausgeschiedener Gesellschafter	262
 Kapitel 5: Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	265
A. Grundlagen	265
B. Schiedsbindung durch Gesellschaftsvertrag	265
C. Schiedsbindung durch Gesellschaftervereinbarung	267
 Literaturverzeichnis	269
 Register	283

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
AG	Aktiengesellschaft, Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingung(en)
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AktG	Aktiengesetz
AnwBl.	Anwaltsblatt (Zeitschrift)
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht(s)
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
Bd.	Band
BeckOGK	beck-online Großkommentar
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck Online Rechtsprechung
Begr.	Begründer, Begründung
Beschl.	Beschluss
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGB-E I	Erster Entwurf des BGB
BGH	Bundesgerichtshof(s)
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
Bl.	Blatt
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht(s)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
d. A.	der Akten
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
ders.	derselbe

DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V.
DIS-ERGeS	DIS-Ergänzende Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten
DIS-SchO	DIS-Schiedsgerichtsordnung
DNotI	Deutsches Notarinstitut
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DStR	Deutsches Steuerrecht
e. V.	eingetragener Verein
ebda.	ebenda
ehem.	ehemalig
Einl.	Einleitung
EL	Ergänzungslieferung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuGVVO	Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
F&E	Forschung und Entwicklung
f., ff.	folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GeschGehG	Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbHRundschau (Zeitschrift)
GmbH-StB	GmbH-Steuerberater (Zeitschrift)
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
h. M.	herrschende Meinung
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
Hs.	Halbsatz
HStR	Handbuch des Staatsrechts
i. E.	im Ergebnis
i. e. S.	im engeren Sinne
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von

i. V. m.	in Verbindung mit
ICC-SchO	Schiedsgerichtsordnung des Internationalen Schiedsgerichtshofs der ICC (Internationale Handelskammer)
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	JuristenZeitung
KG	Kommanditgesellschaft, Kammergericht
LG	Landgericht(s)
lit.	littera
LMK	beck-fachdienst Zivilrecht (Zeitschrift)
M&A	Mergers & Acquisitions
m. Anm.	mit Anmerkung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MAR	Marktmissbrauchs-Verordnung
MitbestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer
MittRhNotK	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer (Zeitschrift)
MünchKomm	Münchener Kommentar
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
Nr.	Nummer
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
RG	Reichsgericht
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
S.	Satz, Seite
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
sog.	sogenannt
SpuRt	Zeitschrift für Sport und Recht
u. a.	unter anderem, und andere
u. U.	unter Umständen
UmwG	Umwandlungsgesetz
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
Urt.	Urteil
v.	vom, von
Var.	Variante
VereinsG	Vereinsgesetz
Verf.	Verfasser
vgl.	vergleiche
WEG	Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WRV	Weimarer Reichsverfassung
z. B.	zum Beispiel

ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das Gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZWE	Zeitschrift für Wohnungseigentumsrecht
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Kapitel 1

Einleitung

A. Gegenstand der Untersuchung

I. Einführung in den Untersuchungsgegenstand

Die Schiedsgerichtsbarkeit spielt im Bereich der gesellschaftsrechtlichen Streitbeilegung eine herausragende Rolle. Schiedsverfahren gelten als besonders geeignet für die Beilegung innergesellschaftlicher Konflikte, denn ihre Vorteile gegenüber dem staatlichen Zivilprozess kommen dabei in besonderer Weise zum Tragen.¹ Zuvörderst ist insofern die Vertraulichkeit der schiedsgerichtlichen Streitbeilegung anzuführen. Bei rechtlichen Auseinandersetzungen im Gesellschafterkreis oder zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter besteht nämlich zumeist ein besonderes Geheimhaltungsinteresse, bergen derartige Konflikte doch stets die Gefahr, dass Gesellschaftsinterna nach außen dringen und die Unternehmensreputation infolge des Streits Schaden nimmt. Aber auch der Befriedigungseffekt, der dem Schiedsverfahren zugeschrieben wird, ist von besonderer Bedeutung, wenn die Streitparteien nach Ende des Konflikts gesellschaftsrechtlich verbunden bleiben. Nicht zuletzt steht hinter der Entscheidung für ein Schiedsverfahren häufig der Wunsch, einen Rechtsstreit in einem flexiblen und pragmatisch geführten Verfahren zeitnah aus der Welt zu schaffen. Dem kommt in Anbetracht der Lähmung, die interne Auseinandersetzungen für eine Gesellschaft zur Folge haben können, große Bedeutung zu.²

Vor dem Hintergrund der Vorteile, die mit Schiedsverfahren im Kontext der gesellschaftsrechtlichen Konfliktlösung verbunden sind, überrascht es nicht, dass Schätzungen zufolge ein Drittel der innerdeutschen Schiedsverfahren eine gesellschaftsrechtliche Auseinandersetzung zum Gegenstand hat und umgekehrt

¹ Siehe nur *Böckstiegel*, in: Böckstiegel, Schiedsgerichtsbarkeit in gesellschaftsrechtlichen und erbrechtlichen Angelegenheiten (1996), 1 (1 f.); *Ebbing*, NZG 1998, 281 (281); *Habersack/Wasserbäch*, AG 2016, 2 (2); *Hauschild/Böttcher*, DNotZ 2012, 577 (578); *Heskamp*, RNotZ 2012, 415 (415 f.); *de Lousanoff*, in: Böckstiegel, Schiedsgerichtsbarkeit in gesellschaftsrechtlichen und erbrechtlichen Angelegenheiten (1996), 7 (7); *Pörnbacher/Baur*, in: Mehrbrey, Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, § 2 Rn. 26; *Reichert/Harbarth*, NZG 2003, 379 (379); *Zilles*, Schiedsgerichtsbarkeit, 1; ferner *H. Westermann*, in: FS Fischer (1979), 853 (856 ff.) sowie *Westphal*, EWiR 2000, 863 (863).

² Für eine nähere Untersuchung der Zweckmäßigkeit von Schiedsverfahren bei gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten siehe Kapitel 2, A. m. w. N.

das Gesellschaftsrecht das Rechtsgebiet ist, in dem die (nationale) Schiedsgerichtsbarkeit die größte Rolle spielt.³ Dabei ist nicht nur das Spektrum der unterschiedlichen gesellschaftsrechtlichen Streitgegenstände äußerst vielfältig. Interne Konflikte treten auch in ganz unterschiedlichen Gesellschaftstypen auf, von dem personalistisch strukturierten Familienunternehmen bis hin zur börsennotierten Publikumsgesellschaft.⁴

Damit ein gesellschaftsinterner Rechtsstreit vor einem Schiedsgericht verhandelt werden kann, muss dessen Entscheidungsbefugnis durch Schiedsvereinbarung oder Schiedsverfügung begründet werden. Mit der Schaffung dieser Legitimationsgrundlagen sind jedoch gerade im Bereich des Gesellschaftsrechts besondere Probleme verbunden. Das liegt im Kern an den Schwierigkeiten, die sich aus dem Aufeinandertreffen zweier nicht aufeinander abgestimmter Rechtsgebiete – des Gesellschaftsrechts und des Schiedsverfahrensrechts – ergeben. So orientiert sich das deutsche Schiedsverfahrensrecht, dem das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit zugrunde liegt,⁵ eher an den Erfordernissen handels- bzw. vertragsrechtlicher Streitigkeiten denn an den Besonderheiten gesellschaftsinterner Konfliktlösung.⁶ Hinzu kommt, dass mit dem Anspruch eines Gesellschafters auf staatlichen Rechtsschutz ein grundrechtlich sensibler Bereich betroffen ist, weshalb die gesellschaftsinterne Schiedsgerichtsbarkeit stets auch vor einem verfassungsrechtlichen Hintergrund zu sehen ist. Das Zusammenwirken von Gesellschafts-, Verfahrens- und Verfassungsrecht wirft komplexe Rechtsfragen auf, die trotz des erheblichen wissenschaftlichen Interesses und ihrer praktischen Relevanz nicht als geklärt angesehen werden können.⁷ Zu dieser Debatte möchte die vorliegende Untersuchung einen Beitrag leisten. Sie richtet den Blick auf die zwischen Schieds- und Gesellschaftsrecht auftretenden Friktionen. Mit der Arbeit wird der Frage nachgegangen, wie die Schiedsbindung von Gesellschaft und Gesellschaftern durch gesellschaftsrechtliche Instrumente – konkret: durch Gesellschaftsvertrag und Gesellschaftervereinbarung – herbeigeführt werden kann, damit Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern, ebenso wie solche unter Gesellschaftern, in einem Schiedsverfahren beigelegt werden können.

³ *Böckstiegel*, in: Böckstiegel, Schiedsgerichtsbarkeit in gesellschaftsrechtlichen und erbrechtlichen Angelegenheiten (1996), 1 (1); siehe ferner *Bechte-Horbach*, Schiedsverfahren, 12 sowie *Reichert*, in: FS Ulmer (2003), 511 (511); zur Verbreitung gesellschaftsrechtlicher Schiedsverfahren auch *Mock*, in: FS Meilicke (2010), 489 (489) sowie *H. Westermann*, in: FS Fischer (1979), 853 (853).

⁴ Zu den unterschiedlichen Typen rechtlicher Auseinandersetzungen in Kapitalgesellschaften siehe Mehrbrey, Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, 105 ff.

⁵ *Buchwitz*, Schiedsverfahrensrecht, 33 ff. m. w. N.

⁶ *K. Schmidt*, BB 2001, 1857 (1857); *ders.*, ZHR 162 (1998), 265 (267); *ders.*, JZ 1989, 1077 (1077 f.); siehe ferner *Heskamp*, RNotZ 2012, 415 (415).

⁷ So auch der Befund bei *J. Schmidt*, in: Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages (2019), O 101 (O 101) in Bezug auf beschlussmängelrechtliche Schiedsverfahren; siehe ferner *H. P. Westermann*, ZGR 2017, 38 (60).

II. Schwerpunkte der Untersuchung

Die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts zur Entscheidung über einen gesellschaftsinternen Rechtsstreit beruht entweder auf einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrags oder auf einer im Gesellschafterkreis getroffenen Schiedsvereinbarung. Die Herbeiführung der Schiedsbindung durch Satzung (1.) und durch Gesellschaftervereinbarung (2.) bilden daher die Schwerpunkte der Untersuchung. Dabei werden sowohl die Voraussetzungen der wirksamen Errichtung entsprechender Schiedsklauseln als auch die von diesen ausgehenden Rechtswirkungen untersucht.

1. Schiedsbindung durch Gesellschaftsvertrag

Der genuin gesellschaftsrechtliche Weg, die Entscheidungsbefugnis des Schiedsgerichts über Streitigkeiten in der Gesellschaft zu begründen, führt über die Satzung. Damit ist der Vorteil verbunden, dass die Schiedsbindung der Gesellschafter kraft Mitgliedschaft eintritt. Gerade in Publikumsgesellschaften, in denen der Abschluss einer Schiedsvereinbarung unter Beteiligung aller Anteilseigner faktisch ausscheidet, ist dies die einzige Möglichkeit, eine umfassende schiedsgerichtliche Zuständigkeit für gesellschaftsinterne Rechtsstreitigkeiten herbeizuführen.

Hinter der statutarischen Anordnung eines Schiedsverfahrens verbirgt sich eine komplexe Problemlage, die eine verfahrens-, eine gesellschafts- und eine verfassungsrechtliche Dimension aufweist. In prozessualer Hinsicht muss zunächst untersucht werden, welches Regelungsregime auf statutarische Schiedsklauseln anwendbar ist. Konkret geht es dabei um die Frage, ob diese als Schiedsvereinbarungen gemäß § 1029 Abs. 1 ZPO oder als Schiedsverfügungen gemäß § 1066 Var. 2 ZPO zu qualifizieren sind. Auf dieser Grundlage sind sodann die Voraussetzungen zu bestimmen, denen die Herbeiführung der Schiedsbindung durch Gesellschaftsvertrag unterliegt. Dabei bedarf das Verhältnis zwischen der schiedsrechtlichen Formvorschrift des § 1031 ZPO und den gesellschaftsrechtlichen Beurkundungserfordernissen der Klärung. Von zentraler Bedeutung ist sodann, ob die Zuständigkeit des Schiedsgerichts nur mit Zustimmung aller betroffenen Gesellschafter begründet werden kann. Damit ist die grundlegende Frage angesprochen, ob die freiwillige Unterwerfung der Streitparteien unter die Zuständigkeit des Schiedsgerichts ein unverzichtbares Strukturmerkmal des Schiedsverfahrens ist, oder ob – und ggf. unter welchen Voraussetzungen – auf Grundlage verbandsrechtlicher Prinzipien eine Schiedsbindung auch ohne den Konsens der Streitparteien möglich ist. Unter dem Blickwinkel des Gesellschaftsrechts geht es insofern darum, den Gestaltungsspielraum der Gesellschaftermehrheit zu vermessen. Aufgeworfen ist die verbandsrechtliche Kernfrage, wie Mehrheitsmacht und Minderheitenrechte – genauer: die Gestaltungsmacht des Satzungsgebers und die Rechtsschutzinteressen der Minderheitsgesellschafter – auszutarieren sind. Aus verfassungsrechtlicher Perspektive stellt sich die The-

matik als Anwendungsfall der mittelbaren Grundrechtswirkung dar. Es fragt sich, ob die Mehrheitsgesellschafter sich auf ihre allgemeine Vereinigungsfreiheit berufen können, um den ebenfalls grundrechtlich verbürgten allgemeinen Justizgewährungsanspruch eines Minderheitsgesellschafters zu verkürzen. Ein Ziel der Arbeit ist es, einen Weg zur Lösung des skizzierten Spannungsverhältnisses aufzuzeigen und die unterschiedlichen Ebenen schlüssig aufeinander abzustimmen.

Darüber hinaus bedürfen auch die materiell-rechtlichen Anforderungen, die an statutarische Schiedsklauseln zu stellen sind, der Untersuchung. Insofern ist die Frage zu beantworten, ob eine Regelung, wonach für gesellschaftsinterne Streitigkeiten ein Schiedsgericht zuständig ist, einen zulässigen Bestandteil der Satzung einer Kapitalgesellschaft darstellt. Dies ist insbesondere für das Aktienrecht problematisch, das der Verwendung satzungsmäßiger Schiedsklauseln durch die aktienrechtliche Satzungsstrenge nach vielfach vertretener Auffassung enge Grenzen setzt. Weiterhin ist zu prüfen, ob die Satzung über die Bestimmung der schiedsgerichtlichen Zuständigkeit hinaus auch die Modalitäten des Verfahrens vor dem Schiedsgericht im Einzelnen regeln muss. Schließlich sind allgemeine Wirksamkeitshindernisse, die sich beispielsweise aus den §§ 134, 138 BGB ergeben können, in den Blick zu nehmen.

In Bezug auf die rechtlichen Wirkungen satzungsmäßiger Schiedsklauseln in Kapitalgesellschaften muss die sachliche und personelle Reichweite der Schiedsbindung untersucht werden. Insbesondere die Bejahung einer Schiedsbindung gegenüber bereits ausgeschiedenen Gesellschaftern bedarf der Begründung.

2. Schiedsbindung durch Gesellschaftervereinbarung

Wo die Möglichkeit, das Schiedsgericht kraft Satzung zu legitimieren, aus rechtlichen Gründen versperrt ist oder beispielsweise aus Gründen der Registerpublizität nicht im Interesse der Gesellschafter liegt, bleibt der Rückgriff auf den Abschluss einer herkömmlichen Schiedsvereinbarung in Gestalt einer satzungsbegleitenden Nebenabrede. Auch mit diesem Vorgehen sind ungeklärte Rechtsfragen verbunden.

Im Hinblick auf die Voraussetzungen, denen die Herbeiführung der Schiedsbindung durch Gesellschaftervereinbarung unterliegt, stellt sich eine Reihe von Einzelfragen, die den Abschluss der Schiedsvereinbarung betreffen. Umstritten ist bereits, ob es bei dem Abschluss sog. omnilateraler Gesellschafterschiedsvereinbarungen der Mitwirkung der Gesellschaft selbst bedarf, um diese der Schiedsbindung zu unterwerfen. Bedingt durch die besondere Abschlussituation in Gesellschaften handelt es sich bei Gesellschafterschiedsvereinbarungen zudem um sog. Mehrparteienschiedsvereinbarungen. Wenig erörtert ist bisher, wie der Abschluss mehrseitiger Verträge, zumal innerhalb einer Gesellschaft, rechtskonstruktiv abläuft.⁸ Auch die Frage, ob die Beurkundungsbedürftigkeit des Gesell-

⁸ Eine Ausnahme bilden *Zwanzger*, Der mehrseitige Vertrag sowie speziell im gesellschaftsrechtlichen Kontext *Schlüter*, Schiedsbindung, 270 ff.

schaftsvertrags die Beurkundungsbedürftigkeit einer damit eng zusammenhängenden Schiedsvereinbarung nach sich zieht, bedarf der Klärung. Für das Aktienrecht wird die Zulässigkeit satzungsbegleitender Schiedsvereinbarungen zudem teilweise unter Verweis auf die aktienrechtliche Satzungsstrenge in Frage gestellt. Schließlich bedürfen wiederum die allgemeinen Wirksamkeitsvoraussetzungen von Gesellschafterschiedsvereinbarungen im Hinblick auf §§ 134, 138 BGB sowie das AGB-Recht der Untersuchung.

Mit Blick auf die Wirkungen satzungsbegleitender Gesellschafterschiedsvereinbarungen erweist sich vor allem die Bestimmung der personellen Reichweite der Schiedsvereinbarung als problematisch. Anders als bei statutarischen Schiedsklauseln folgt die Schiedsbindung nicht aus der Mitgliedschaft selbst, sondern aus einer davon zu unterscheidenden Abrede. Dies wirft die für die praktische Tauglichkeit satzungsbegleitender Schiedsvereinbarungen wichtige Frage auf, ob der Gleichlauf von Mitgliedschaft und Schiedsbindung dennoch gewahrt ist oder sich wenigstens kautelarjuristisch sicherstellen lässt. Insbesondere bei der Diskussion um die Schiedsbindung eines Einzelrechtsnachfolgers in die mitgliedschaftliche Rechtsstellung scheinen Strukturprinzipien des Schiedsverfahrensrechts und des Gesellschaftsrechts besonders deutlich in Konflikt zu geraten. Aus schiedsrechtlicher Perspektive wird die Bindung an die Schiedsvereinbarung tendenziell als Eigenschaft des schiedsunterworfenen Rechts begriffen, die nach allgemeinen zessionsrechtlichen Grundsätzen auch für den Sonderrechtsnachfolger eines Gesellschafters Geltung beansprucht. Aus gesellschaftsrechtlicher Sicht hingegen erscheint zweifelhaft, ob eine kraft Gesetzes eintretende Bindung eines Anteilserwerbers an eine außerhalb der Satzung getroffene Gesellschaftervereinbarung anerkannt werden kann. Würde der Schiedsvereinbarung eine solche quasi-korporative Wirkung beigemessen, würde die Grenze zwischen korporativen und individualrechtlichen Vereinbarungen der Gesellschafter verwischt und die Verlässlichkeit des Handelsregisters als Publizitätsträger gefährdet. Hier gilt es, der grundlegenden schiedsrechtsdogmatischen Frage nach der rechtlichen Beziehung zwischen der Schiedsvereinbarung und dem schiedsunterworfenen Rechtsverhältnis – in diesem Fall der Mitgliedschaft – nachzugehen. Dabei soll auch geklärt werden, durch welche Gestaltungsmittel diese Problematik in der Praxis bewältigt werden kann.

III. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands

Wie die vorstehende Einführung bereits andeutet, ist mit der Frage nach der Herbeiführung der Schiedsbindung durch Gesellschaftsvertrag und Gesellschaftervereinbarung ein so weites wie grundlegendes Feld angesprochen. Das Thema verlangt daher nach einer Eingrenzung. Eine solche soll in mehrfacher Hinsicht vorgenommen werden.

Erstens ist der Gegenstand der Untersuchung (allein) das Recht der Kapitalgesellschaften. Bei diesen ist das für den Bereich der satzungsmäßigen Schiedsklauseln zu behandelnde Spannungsverhältnis zwischen der Verbandsautonomie

der Gesellschaft und den Rechtsschutzinteressen der (Minderheits-)Gesellschafter aufgrund der Geltung des Mehrheitsprinzips besonders ausgeprägt. Die Untersuchung beschränkt sich dabei auf das deutsche Gesellschafts- und Schiedsverfahrensrecht.

Zweitens gilt das Erkenntnisinteresse den Rechtsproblemen, die sich gerade aus den rechtlichen Instrumenten ergeben, durch welche die Schiedsbindung begründet werden soll, d. h. Gesellschaftsvertrag und Gesellschaftervereinbarung. Nicht das Anliegen der Untersuchung ist es hingegen, einzelne gesellschaftsrechtliche Streitgegenstände auf ihre Schiedsfähigkeit zu überprüfen oder zu ermitteln, welche Anforderungen an Schiedsklauseln sich im Hinblick auf bestimmte Streitgegenstände ergeben.⁹ Insbesondere für den insofern problematischsten und praktisch relevantesten Bereich des Beschlussmängelrechts ist diese Frage bereits vielfach erörtert worden.¹⁰ Das Untersuchungsinteresse gilt den Besonderheiten der gesellschaftsrechtlichen Legitimationsgrundlage des Schiedsverfahrens und weniger den Eigenheiten bestimmter gesellschaftsrechtlicher Streitgegenstände. Die Arbeit nimmt gewissermaßen die allgemeinen Voraussetzungen und Wirkungen von Schiedsklauseln in Gesellschaftsverträgen und Gesellschaftervereinbarungen in den Blick, die unabhängig von den Besonderheiten bestimmter Streitgegenstände gelten.

Drittens beschränkt der Untersuchungsgegenstand sich auf die Frage der Schiedsbindung. Es soll darum gehen, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Rechtswirkungen das Schiedsgericht durch gesellschaftsrechtliche Instrumente zur Entscheidung über gesellschaftsinterne Streitigkeiten legitimiert werden kann. Demgegenüber wird nicht danach gefragt, wie die Modalitäten des Verfahrens vor dem Schiedsgericht recht- und zweckmäßigerweise auszugestaltet sind, um den Besonderheiten innergesellschaftlicher Konflikte im Allgemeinen oder bestimmter Streitgegenstände im Besonderen Rechnung zu tragen. Gefragt wird nach dem „Ob“, nicht dem „Wie“ des Schiedsverfahrens.¹¹ Auf die

⁹ Dazu bereits ausführlich *Bechte-Horbach*, Schiedsverfahren, 12 ff.; *Ebbing*, NZG 1998, 281 (284 ff.); *Papmehl*, Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten; *H. P. Westermann*, ZGR 2017, 38 (42 ff.); *Zilles*, Schiedsgerichtsbarkeit, 35 ff.; zur Vielzahl der möglichen Streitgegenstände in Kapitalgesellschaften siehe nochmals *Mehrbrey*, Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, 105 ff.

¹⁰ Ausführlich zur Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten nur *Asmussen*, Schiedsfähigkeit; *Filker*, Schiedsgerichtliche Beurteilung GmbH-rechtlicher Beschlussmängelstreitigkeiten; *Jobst*, Schiedsverfahren; *Kay*, Schiedsvereinbarungen; *Korff*, Beschlussmängelstreitigkeiten, 5 ff.; *J. Schmidt*, in: Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages (2019), O 101; *Schröder*, Schiedsgerichtliche Konfliktbeilegung; *Zimmermann*, Beschlussmängelstreitigkeiten. – Zur Bedeutung der Schiedsfähigkeit II-Rechtsprechung des BGH im vorliegenden Zusammenhang siehe Kapitel 2, B. I. 2. c) aa) (2), Kapitel 3, B. II. 2. a) bb) sowie Kapitel 3, B. III. 2. d) cc).

¹¹ Zur Ausgestaltung des Schiedsverfahrens bei gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten siehe ausführlich *Heskamp*, RNotZ 2012, 415 (431 ff.); *Weber*, in: Böckstiegel, Schiedsgerichtsbarkeit in gesellschaftsrechtlichen und erbrechtlichen Angelegenheiten (1996), 49 (49 f.).

Ausgestaltung der Verfahrensmodalitäten wird nur insofern eingegangen, als die Frage zu beantworten ist, ob diesbezügliche Regelungen in der Satzung einer Kapitalgesellschaft generell zur Errichtung einer wirksamen Schiedsklausel und damit zur Herbeiführung der Schiedsbindung erforderlich sind.

Viertens umfasst das behandelte Thema allein gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten im engeren Sinne. Gemeint sind damit Streitigkeiten im Verhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern sowie im Verhältnis zwischen Gesellschaftern auf Grund des Gesellschaftsverhältnisses.¹² Ausgeklammert bleiben demgegenüber Streitigkeiten unter Beteiligung von Organmitgliedern¹³ und gesellschaftsfremden Dritten.¹⁴

B. Gang der Untersuchung

Die Untersuchung gliedert sich in drei Hauptkapitel, denen diese Einleitung als Kapitel 1 vorangestellt ist. Zunächst werden einige Grundlagen erarbeitet, auf denen die weitere Untersuchung aufbaut. Dabei wird die Zweckmäßigkeit des Schiedsverfahrens als Konfliktlösungsmechanismus bei gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzungen überprüft und die prozess- und verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der schiedsgerichtlichen Konfliktlösung im Gesellschaftsrecht dargestellt (Kapitel 2). Die Struktur der weiteren Untersuchung orientiert sich an den beiden Legitimationsgrundlagen, auf denen die Befugnis des Schiedsgerichts zur Entscheidung einer gesellschaftsinternen Streitigkeit beruhen kann. In einem ersten Schritt wird mit dem Gesellschaftsvertrag die *statutarische* Legitimation des Schiedsgerichts in den Blick genommen, d. h. es wird die Begründung der Schiedsbindung von Gesellschaft und Gesellschaftern durch eine Bestimmung in der Gesellschaftssatzung untersucht (Kapitel 3). Sodann wendet die Arbeit sich der *rechtsgeschäftlichen* Legitimation des Schiedsgerichts zu und erörtert die Herbeiführung der Schiedsbindung durch eine satzungsbegleitende Schiedsvereinbarung der Gesellschafter (Kapitel 4). Kapitel 3 und Kapitel 4 sind jeweils in drei Abschnitte untergliedert (A., B. und C.). Nachdem unter A. jeweils die maßgeblichen rechtlichen Grundlagen bestimmt werden, hat der Abschnitt B. jeweils die Voraussetzungen und der Abschnitt C. jeweils die Wirkungen einer durch Gesellschaftsvertrag bzw. Gesellschaftervereinbarung errichteten Schiedsklausel zum Gegenstand. Die Arbeit schließt mit einer Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse (Kapitel 5).

¹² Siehe auch die Begriffsbestimmung bei *Borris*, SchiedsVZ 2018, 242 (243).

¹³ Zu Schiedsverfahren zwischen der Gesellschaft und Organmitgliedern bereits ausführlich *Schlüter*, Schiedsbindung; siehe ferner *H. P. Westermann*, ZGR 2017, 38 (48 ff.).

¹⁴ Zur Schiedsbindung gesellschaftsfremder Dritter bereits ausführlich v. *Jhering*, Wirkung von Schiedsvereinbarungen, Schiedsklauseln und Schiedssprüchen, 15 ff.; *Retzbach*, Drittwirkungen, 183 ff.

Kapitel 2

Grundlagen

Nachdem zunächst die eingangs aufgestellte Behauptung, wonach Schiedsverfahren ein zweckmäßiger Konfliktlösungsmechanismus bei gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten seien,¹ näher untersucht wird (A.), werden die zivilprozessrechtlichen (B.) und die verfassungsrechtlichen (C.) Grundlagen schiedsgerichtlicher Streitbeilegung in Gesellschaften erörtert.

A. Zweckmäßigkeit von Schiedsverfahren bei gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten

Nachfolgend werden die Vor- und Nachteile von Schiedsverfahren bei gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten im Vergleich zur staatlichen Gerichtsbarkeit untersucht. Die literarischen Stellungnahmen zu der Frage der Zweckmäßigkeit von Schiedsverfahren sind zahlreich.² Auf eine Erörterung dieses Aspekts kann gleichwohl nicht verzichtet werden, weil die Abwägung zwischen dem Interesse der Gesellschaft an der Beilegung interner Streitigkeiten vor einem Schiedsgericht einerseits und dem Interesse des (Minderheits-)Gesellschafters am Zugang zur staatlichen Gerichtsbarkeit andererseits³ stets auch vor dem Hintergrund der Vor- und Nachteile zu sehen ist, die mit einer schiedsgerichtlichen Streitbeilegung aus Sicht der Beteiligten konkret verbunden sind. Die Untersuchung konzentriert sich auf die Zweckmäßigkeit von Schiedsverfahren gerade bei gesellschaftsinternen Streitigkeiten und berücksichtigt insbesondere auch die Unterschiede zwischen personalistisch strukturierten Kapitalgesellschaften und Publikumsgesellschaften.

¹ Siehe Kapitel 1, A. I.

² Siehe nur *Ebbing*, Zivilgerichte, 57 ff.; *Hamann/Lennarz*, JA 2012, 801; *Jagenburg*, in: FS Oppenhoff (1985), 147; *Lachmann*, Schiedsgerichtspraxis, Rn. 119 ff.; *Schütze*, in: Gottwald, Effektivität des Rechtsschutzes vor staatlichen und privaten Gerichten (2006), 171; *Schützel/Thümmel*, Schiedsgericht, Einl. Rn. 38 ff.; *Schwab/Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit, Kap. 1 Rn. 8 f.

³ Siehe Kapitel 3, B. II. 2.

I. Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens und des Schiedsspruchs

Zunächst ist die Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens als wesentlicher Unterschied zum staatlichen Zivilprozess in den Blick zu nehmen. Nachdem zunächst die Gründe für das Geheimhaltungsinteresse von Gesellschaft und Gesellschaftern in Bezug auf interne Streitigkeiten dargelegt werden (1.), wird untersucht, inwiefern das Schiedsverfahren dieses Geheimhaltungsinteresse im Vergleich zur staatlichen Gerichtsbarkeit befriedigt (2.) und ob mit einer nichtöffentlichen Streitbeilegung andererseits auch Nachteile verbunden sind, die das Geheimhaltungsinteresse der Beteiligten wieder aufwiegen (3.).

1. Das Vertraulichkeitsinteresse von Gesellschaft und Gesellschaftern

Das Geheimhaltungsinteresse von Gesellschaft und Gesellschaftern wird regelmäßig als entscheidender Anreiz für die Wahl des Schiedsverfahrens als Streitbeilegungsmechanismus in gesellschaftsinternen Auseinandersetzungen angeführt.⁴ Das hat mehrere Gründe. Zunächst birgt die öffentliche Verhandlung derartiger Konflikte das Risiko, dass Gesellschaftsinterna – beispielsweise Geschäftsgeheimnisse oder Informationen über die Geschäftsstrategie – nach außen dringen.⁵ Daraus können möglicherweise Wettbewerber Profit schlagen.⁶ Die vertrauliche Beilegung von Streitigkeiten wird daher besonders für solche Gesellschaften angeraten, für deren Unternehmensgegenstand dem Bereich Forschung und Entwicklung große Bedeutung zukommt.⁷ Darüber hinaus liegt auf der Hand, dass die öffentliche Austragung von Streitigkeiten das Potential hat, die Unternehmensreputation zu schädigen.⁸ Schon der Umstand, dass intern gestritten wird, ist geeignet, die Gesellschaft nach außen in einem schlechten Licht erscheinen zu lassen. Das gilt erst recht, wenn – wie bei Rechtsstreitigkeiten nicht selten – ein etwaiges Fehlverhalten oder Rechtsverstöße einer Partei thematisiert

⁴ Siehe nur *Habersack/Wasserbäch*, AG 2016, 2 (2); *Hauschild/Böttcher*, DNotZ 2012, 577 (577); *Lachmann*, Schiedsgerichtspraxis, Rn. 144; *Schütze*, in: Gottwald, Effektivität des Rechtsschutzes vor staatlichen und privaten Gerichten (2006), 171 (195 f.); *Schütze/Thümmel*, Schiedsgericht, Einl. Rn. 49; *Wedemann*, Gesellschafterkonflikte, 525; *Zilles*, Schiedsgerichtsbarkeit, 5.

⁵ *Habersack/Wasserbäch*, AG 2016, 2 (2); *Gentzsch/Hausler/Kapoor*, SchiedsVZ 2019, 64 (65); *Heskamp*, RNotZ 2012, 415 (416); *Lachmann*, Schiedsgerichtspraxis, Rn. 143; *Prütting*, in: FS Böckstiegel (2001), 629 (629); *Schlüter*, Schiedsbindung, 26; *Stumpf*, in: FS Bülow (1981), 217 (220); *Zimmermann*, Beschlussmängelstreitigkeiten, 30 f.

⁶ *Asmussen*, Schiedsfähigkeit, 25 f.; *Buchwitz*, Schiedsverfahrensrecht, 316; *Heskamp*, RNotZ 2012, 415 (416); *Lachmann*, Schiedsgerichtspraxis, Rn. 143; *Schröder*, Schiedsgerichtliche Konfliktbeilegung, 11.

⁷ *Heskamp*, RNotZ 2012, 415 (416).

⁸ *Habersack/Wasserbäch*, AG 2016, 2 (2); *Heinrich*, NZG 2016, 1406 (1407); *Schlüter*, Schiedsbindung, 26; *Zilles*, Schiedsgerichtsbarkeit, 5 f.; *Zimmermann*, Beschlussmängelstreitigkeiten, 31.

Register

- Abtretung *siehe* Rechtsnachfolge
Ad-hoc-Publizität 17
AGB-Kontrolle 190, 220–226
– Bereichsausnahme 190, 220 f.
– *blue-pencil*-Test 225
– Einbeziehungskontrolle 223 f.
– Gesellschafterschiedsvereinbarung 220–226
– Musterschiedsklausel 222 f.
– statutarische Schiedsklausel 190
– unangemessene Benachteiligung 225 f.
Aktiengesellschaft 57, 157–185, 218 f., 233, 261
– Organverfassung 164 f.
– Satzungsstrenge 157–185, 218 f.
Anlagegesellschaft 190–192

Befriedungseffekt des Schiedsverfahrens 26–28
Belastungsverbot, gesellschaftsrechtliches 109 f., 116–122
Beschlussmängelstreitigkeiten 36 f., 100–102, 170–176, 177–182, *siehe auch* Schiedsfähigkeit I-Entscheidung; Schiedsfähigkeit II-Entscheidung
Beschlusswirksamkeit, relative 111–114, 140–142
Beurkundungsbedürftigkeit 82 f., 84–87, 89–92, 215–218, *siehe auch* Form
– Gesellschafterschiedsvereinbarung 215–218
– institutionelle Schiedsordnung 89–92
– statutarische Schiedsklausel 82 f., 84–87
Billigkeitsentscheidung 164 f.
DIS-ERGeS 15 f., 34, 90, 196
DIS-SchO 25, 90

Einstweiliger Rechtsschutz 29 f.
Einzelrechtsnachfolge *siehe* Rechtsnachfolge
Erbvertragliche Schiedsklausel 74, 80 f., *siehe auch* Verfügung von Todes wegen
Erga-omnes-Wirkung *siehe* Beschlussmängelstreitigkeiten

Familienunternehmen 11, 20, 166, *siehe auch* Vertraulichkeit
Form 34 f., 84–92, 214–218
– Gesellschafterschiedsvereinbarung 214–218
– Schiedsvereinbarung 34 f.
– statutarische Schiedsklausel 84–92
Formulärmäßige Schiedsklausel *siehe* AGB-Kontrolle
Freiwillige Gerichtsbarkeit 183
Freiwilligkeit *siehe* Legitimation des Schiedsgerichts; Verzicht auf staatlichen Rechtsschutz

Geheimnisschutz, zivilprozessualer 12 f., *siehe auch* Vertraulichkeit
Gerichtsstand, ausschließlicher 178
Gesamtrechtsnachfolge *siehe* Rechtsnachfolge
Gesellschafterrechte, unentziehbare *siehe* Kernbereich der Mitgliedschaft
Gesellschafterschiedsvereinbarung 199–263
– Abschluss 202–226
– AGB-Kontrolle 220–226
– Beitritt 252–262
– Bindung der Gesellschaft 203–205

- Bindung des Rechtsnachfolgers 228–251
- Erscheinungsformen 202
- Form 214–218
- Mehrseitigkeit 206–214
- omnilaterale 203–205
- personelle Reichweite 227–263
- relative Wirkung 232–234, 250 f.
- sachliche Reichweite 227
- Satzungsstrenge 218 f.
- Verbraucherbeteiligung 214 f., 223 f.
- Voraussetzungen 202–226
- Wirkungen 227–263
- Gesellschaftervereinbarung 199–201, *siehe auch* Gesellschafterschiedsvereinbarung
 - Erscheinungsformen 199 f.
 - Motive für den Abschluss 201
 - Parteien 200
 - Rechtsnatur 199 f.
- Gesetzlicher Richter 44–49
- Gleichbehandlungsgebot, gesellschaftsrechtliches 114 f.
- Gleichwertigkeit des Schiedsverfahrens 124 f.
- Gleichwertigkeitskautelen *siehe* Schiedsfähigkeit II-Entscheidung
- Grundgesetz *siehe* Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen
- Gütliche Streitbeilegung 26–28

- Handelsregisterpublizität 113, 232 f., 250

- Insiderinformation 17

- Justizgewährungsanspruch, allgemeiner 49–54, 98, 123, 127–130, 154 f., 189

- Kapitalerhöhung 110, 251 f.
- Kernbereich der Mitgliedschaft 111, 122–145, 153–155
- Kleiner Konsens 130 f., *siehe auch* Verfügung von Todes wegen
- Körbuch-Entscheidung 63 f., 94–100, 126, 131–133, 140, 146, 189 f.
- Kosten 30 f.

- Lagebericht 17

- Legitimation des Schiedsgerichts 40, 76, 98 f., 126–134
 - durch kleinen Konsens 130 f.
 - durch Verbleib im Verband 99, 131–134
 - gegenüber Nachlassbeteiligten 130 f.
 - kraft Verbandsmacht 92–155
 - nicht konsensuale 40 f., 92–155
- Letztwillige Verfügung 79, 130 f., 135–137, *siehe auch* Verfügung von Todes wegen
- Level Playing Field* *siehe* Neutralität

- Materielle Beschlusskontrolle 115 f., 149–153
- Mehrheitsmacht *siehe* Minderheitenschutz
- Mehrseitige Schiedsvereinbarung 206–214
 - Beitritt 252–262
 - Dissensrisiko 208–211, 213
 - Empfangsvertreter 209, 212
 - Mehrfachvertreter 210, 213
 - Vertragsschlusstechnik 211–214
 - Willenserklärungen 207 f.
- Minderheitenschutz 108–116, 116–153; *siehe auch* Belastungsverbot, gesellschaftsrechtliches; Gleichbehandlungsgebot, gesellschaftsrechtliches; Kernbereich der Mitgliedschaft; Materielle Beschlusskontrolle
 - allgemeine Grundsätze 108–116
 - bei Einführung einer statutarischen Schiedsklausel 116–153
- Mittelbare Drittwirkung der Grundrechte 123, 127–130, 149, 151

- Neutralität 21 f.
- New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 28 f.

- Öffentlichkeit *siehe* Vertraulichkeit

- Pechstein-Entscheidung 54, 102–107, 129
- Pflichtteilsberechtigter 135–137
- Powell-Duffryn-Entscheidung 67 f.

- Privatautonomie, verfahrensrechtliche
23, 41, 54–56, 137
- Prospekt 17
- Prozesskosten 30 f.
- Rechtliches Gehör 49
- Rechtsfortbildung 18
- Rechtsmissbrauch 115, 146–149
- Rechtsnachfolge 228–251
- Einzelrechtsnachfolge 228–251
 - Gesamtrechtsnachfolge 228
- Rechtsprechende Gewalt 43 f.
- Satzungsautonomie 156
- Satzungstreue 157–185, 218 f.
- Gesellschafterschiedsvereinbarung 218 f.
 - rechtspolitische Kritik 166 f.
 - Sinn und Zweck 159
 - statutarische Schiedsklausel 157–185
 - Verstoß 160 f.
- Schiedsbindung 37, 116 f., *siehe auch*
Legitimation des Schiedsgerichts;
Verfügungswirkung, prozedurale
- Begriff 37
 - durch Gesellschaftsvertrag 61–198
 - durch Gesellschaftervereinbarung 199–263
 - durch Verfügung von Todes wegen 130 f., 135–137
 - durch Vertrag zugunsten Dritter 73–75
 - Einzelrechtsnachfolger 228–251
 - Gesamtrechtsnachfolger 228
 - nachmitgliedschaftliche 195–198, 262 f.
 - Pflichtteilsberechtigter 135–137
 - Unternehmer 251 f.
- Schiedsfähigkeit 35–37, 137, 170–176,
siehe auch Schiedsfähigkeit I-Entscheidung;
Schiedsfähigkeit II-Entscheidung
- Beschlussmängelstreitigkeiten 36 f., 170–176
 - gesellschaftsrechtliche Streitgegenstände 36 f.
 - objektive 35 f.
 - subjektive 37
- Schiedsfähigkeit I-Entscheidung 169 f.
- Schiedsfähigkeit II-Entscheidung 36 f.,
100–102, 170–176, 189
- Schiedsordnung, institutionelle 16,
89–92, *siehe auch* DIS-ERGeS;
DIS-SchO
- Schiedsrichter 19–22
- als gesetzlicher Richter 46 f.
 - Neutralität 21 f.
 - Sachkunde 19 f.
 - Verfügbarkeit, zeitliche 19 f.
 - Verschwiegenheit 15 f.
- Schiedsvereinbarung 32–38, *siehe auch*
Gesellschafterschiedsvereinbarung
- Abgrenzung zur Schiedsverfügung 62–81
 - als Eigenschaft des Hauptrechtsverhältnisses 235–238
 - Begriff 32
 - Errichtung 33–37
 - Form 34 f.
 - Rechtsnatur 32 f.
 - Rechtswirkungen 37 f.
 - Reichweite 38
 - Verbraucherbeteiligung 34 f.
- Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz
35, 67, 124 f., 135, 168, 175
- Schiedsverfahrensvereinbarung 23, 32,
90, 220, 225 f.
- Schiedsverfügung 38–42, *siehe auch*
Statutarische Schiedsklausel
- Abgrenzung zur Schiedsvereinbarung 62–81
 - Legitimationsmechanismus 126–134
 - Terminologie 39
 - Voraussetzungen 39–42
- Sittenwidrigkeit 37, 143, 147 f., 173–
176, 189, 219 f., *siehe auch* Schieds-
fähigkeit II-Entscheidung
- Sprache 23
- Statutarische Schiedsklausel 61–198
- als Schiedsverfügung 62–81
 - Änderung 153–155
 - Form 84–92
 - Minderheitenschutz 116–153
 - personelle Reichweite 194–198
 - sachliche Reichweite 192–194
 - Satzungsautonomie 156
 - Satzungstreue 157–185
 - Verbraucherbeteiligung 85, 87 f., 191

- Verfahrensmodalitäten 185–188
- Verweis auf Schiedsordnung 89–92
- Voraussetzungen 81–192
- Wirkungen 192–198
- Zustimmung der Gesellschafter 92–155

- Testamentarische Schiedsklausel 79, 130 f., 135–137, *siehe auch* Verfügung von Todes wegen
- Trennungsprinzip 195, 200 f., 204, 216, 237
- Treuepflicht, gesellschaftliche 115 f., 119, 145–152, 255
- Typenzwang, sachenrechtlicher 232, 235

- Umdeutung 143 f.
- Umwandlung 144 f.
- UNCITRAL-Modellgesetz 2, 34, 36, 38, 72, 85

- Verbraucher 34, 85, 87 f., 125, 166, 191, 214 f., 223 f.
- Vereinigungsfreiheit, allgemeine 56–59, 123, 128 f., 151
- Verfahrensdauer 24–26
- Verfahrensgestaltung 23 f., 185–188
- Verfahrenssprache 23
- Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen 43–60, 98 f., 123, 125, 127–130, *siehe auch* Gesetzlicher Richter; Justizgewährungsanspruch, allgemeiner; Mittelbare Drittwirkung der Grundrechte; Rechtliches Gehör; Rechtsprechende Gewalt; Privatautonomie, verfahrensrechtliche; Vereinigungsfreiheit, allgemeine
- Verfügung von Todes wegen 74, 79–81, 130 f., 135–137, *siehe auch* Erbvertragliche Schiedsklausel; Letztwillige Verfügung; Testamentarische Schiedsklausel
- Verfügungswirkung, prozessuale 37 f., 116 f., 235, 242, 244, *siehe auch* Schiedsbindung
- Vergleich 26–28
- Verpflichtungswirkung, materiell-rechtliche 38, 117–122, 235 f., 242, 244
- Vertrag zugunsten Dritter 71, 73–75, 76
- Vertragsbeitritt 252–262
- Vertraulichkeit 10–17
 - des Entscheidungsinhalts 15, 16 f.
 - des Verfahrens 12–14, 15 f.
 - gesetzliche Offenlegungspflichten 17
 - Nachteile 18 f.
 - Vertraulichkeitsinteresse der Gesellschafter 10 f.
 - vor Schiedsgerichten 15–17
 - vor staatlichen Gerichten 11–15
- Verzicht auf staatlichen Rechtsschutz 97, 99, 103–107, 126–134, *siehe auch* Legitimation des Schiedsgerichts
- Vinkulierung 260 f.
- Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs 28 f.
- Vorhersehbarkeit der Entscheidung 26

- Zweckmäßigkeit von Schiedsverfahren 9–31, *siehe auch* Einstweiliger Rechtsschutz; Gütliche Streitbeilegung; Neutralität; Prozesskosten; Schiedsrichter; Verfahrensdauer; Verfahrensgestaltung; Vertraulichkeit; Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs; Vorhersehbarkeit der Entscheidung